



Prüfungsordnung für den  
Masterstudiengang „Romanistik trilingual“  
an der Westfälischen Wilhelms-Universität  
vom 07.11.2011

**Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Romanistik trilingual“  
an der Westfälischen Wilhelms-Universität  
vom 07.11.2011**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW 2006, S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung
  - § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
  - § 3 Mastergrad
  - § 4 Zugang zum Studium
  - § 5 Zuständigkeit
  - § 6 Zulassung zur Masterprüfung
  - § 7 Regelstudienzeit und Studiumumfang, Gliederung des Studiums
  - § 8 Studieninhalte
  - § 9 Lehrveranstaltungsarten
  - § 10 Strukturierung des Studiums und der Prüfung
  - § 11 Prüfungsleistungen, Anmeldung
  - § 12 Masterarbeit
  - § 13 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
  - § 14 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer
  - § 15 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
  - § 16 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke
  - § 17 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung
  - § 18 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote
  - § 19 Masterzeugnis und Masterurkunde
  - § 20 Diploma Supplement
  - § 21 Einsicht in die Studienakten
  - § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
  - § 23 Ungültigkeit von Einzelleistungen
  - § 24 Aberkennung des Mastergrades
  - § 25 Inkrafttreten
- Anhang:       Modulbeschreibungen

**§ 1****Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung**

Diese Masterprüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang „Romanistik trilingual“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

**§ 2****Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**

(1) Das Masterstudium soll den Studierenden, aufbauend auf ein abgeschlossenes grundständiges Studium, vertiefte wissenschaftliche Grundlagen, sowie unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt, Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in den Bereichen der Romanischen Sprach-, Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft so vermitteln, dass sie zur selbständigen und verantwortlichen Beurteilung komplexer wissenschaftlicher Problemstellungen und zur praktischen Anwendung der gefundenen Lösungen befähigt werden.

(2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Anwendung in der Berufspraxis, insbesondere auch im Bereich von Forschung und Lehre, erforderlichen Kenntnisse erworben haben.

**§ 3****Mastergrad**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Master of Arts“ (M.A.) verliehen.

**§ 4****Zugang zum Studium**

Der Zugang zum Studium richtet sich nach der „Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang ‚Romanistik trilingual‘ an der Westfälischen Wilhelms-Universität“ in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 5****Zuständigkeit**

(1) Für die Organisation der Prüfungen im Masterstudiengang „Romanistik trilingual“ ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat des Fachbereichs Philologie (FB 09) zuständig.

(2) Die Dekanin/Der Dekan/Das Dekanat kann Mitglieder des Fachbereichs mit der Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Prüfungsorganisation beauftragen.

(3) Die Geschäftsstelle für die Dekanin/den Dekan/das Dekanat ist das Prüfungsamt.

## § 6

### Zulassung zur Masterprüfung

(1) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Masterstudiengang „Romanistik trilingual“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität. <sup>2</sup>Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt. <sup>3</sup>Die Einschreibung ist zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber im Studiengang „Romanistik trilingual“ oder einem vergleichbaren Studiengang eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(2) Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Fachs erforderlich sind, verfügt, ist dies in den dieser Ordnung als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen geregelt.

(3) <sup>1</sup>Wurde die/der Studierende nach der Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Romanistik trilingual“ mit der Auflage zur Erfüllung von Angleichungsstudien zugelassen, erfolgt die Zulassung zur Masterarbeit erst, wenn die Angleichungsstudien erbracht sind. <sup>2</sup>Das Studieren der Angleichungsstudien erfolgt gemäß der Studienordnung für die Allgemeinen Studien im Bachelorstudium in der jeweils geltenden Fassung.

## § 7

### Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums

(1) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre. <sup>2</sup>Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(2) <sup>1</sup>Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. <sup>2</sup>Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. <sup>3</sup>Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. <sup>4</sup>Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. <sup>5</sup>Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. <sup>6</sup>Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 3600 Stunden. <sup>7</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

## § 8

### Studieninhalte

(1) Das Masterstudium im Studiengang „Romanistik trilingual“ umfasst das Studium folgender Module nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen:

Pflichtmodule bei linguistischem Schwerpunkt:

1. Historische Linguistik
2. Deskriptive Linguistik
3. Zweitsprachenmodul (mit linguistischem Hauptseminar)
4. Fachliches Ergänzungsmodul (mit literaturwissenschaftlichem Hauptseminar)
5. Drittsprachenmodul
6. Kulturwissenschaft
7. Masterarbeit

Pflichtmodule bei literaturwissenschaftlichem Schwerpunkt:

1. Literaturwissenschaft: Ältere Epochen
2. Literaturwissenschaft: Neuere Epochen
3. Zweitsprachenmodul (mit literaturwissenschaftlichem Hauptseminar)
4. Fachliches Ergänzungsmodul (mit linguistischem Hauptseminar)
5. Drittsprachenmodul
6. Kulturwissenschaft
7. Masterarbeit

(2) <sup>1</sup>Die Schwerpunktsetzung wird von der/dem Studierenden zu Beginn des Studiums festgelegt. <sup>2</sup>Ein Wechsel des Schwerpunkts nach Studienbeginn ist unzulässig.

(3) <sup>1</sup>Die/der Studierende legt zu Beginn des Studiums eine romanische Haupt- und Zweitsprache (Französisch, Spanisch oder Italienisch) fest. <sup>2</sup>Die romanische Drittsprache, in der vorrangig dem Spracherwerb dienende Übungen zu absolvieren sind, muss spätestens vor Beginn des dritten Semesters des Studiums durch das Belegen einer einschlägigen Veranstaltung bestimmt werden. <sup>3</sup>Als Drittsprache kommen auch Portugiesisch, Rumänisch und Katalanisch in Betracht. <sup>4</sup>Im Bereich der Hauptsprache behandeln zwei Module (1 und 2) den gewählten inhaltlichen Schwerpunktbereich (Linguistik bzw. Literaturwissenschaft), und auch das Hauptseminar des dem Bereich der Zweitsprache gewidmeten Moduls 3 folgt dieser Akzentsetzung. <sup>5</sup>Jedes der drei Module ist mit sprachpraktischen Komponenten versehen. <sup>6</sup>Der inhaltliche Bereich, den die Studierenden in ihrem Studium schwächer gewichten (bei literaturwissenschaftlichem Schwerpunkt: Linguistik; bei linguistischem Schwerpunkt: Literaturwissenschaft), wird durch ein fachliches Ergänzungsmodul 4 abgedeckt, dessen Veranstaltungen dem Bereich der Hauptsprache entstammen müssen.

(4) <sup>1</sup>Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums setzt im Rahmen des Studiums von Modulen den Erwerb von 120 Leistungspunkten voraus. <sup>2</sup>Hiervon entfallen 30 Leistungspunkte auf die Masterarbeit.

## § 9

### Lehrveranstaltungsarten

Der Masterstudiengang „Romanistik trilingual“ umfasst folgende Lehrveranstaltungstypen:

- a) Hauptseminare
- b) Vorlesungen
- c) sprachpraktische Übungen

## § 10

### Strukturierung des Studiums und der Prüfung

(1) <sup>1</sup>Das Studium ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. <sup>3</sup>Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. <sup>4</sup>Der Richtwert für den Umfang eines Moduls beträgt 4 bis 10 SWS. <sup>5</sup>Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester - auch verschiedener Fächer - zusammen. <sup>6</sup>Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.

- (2) <sup>1</sup>Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. <sup>2</sup>Sie setzt sich aus den Prüfungsleistungen im Rahmen der Module sowie der Masterarbeit zusammen.
- (3) <sup>1</sup>Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und das Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen voraus. <sup>2</sup>Er führt nach Maßgabe der Modulbeschreibungen zum Erwerb von 8, 12, 16, 18 oder 20 Leistungspunkten.
- (4) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.
- (5) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer Prüfungsleistung desselben Moduls abhängig sein.
- (6) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

## § 11

### Prüfungsleistungen, Anmeldung

- (1) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen.
- (2) <sup>1</sup>Innerhalb jedes Moduls ist mindestens eine Studienleistung zu erbringen. <sup>2</sup>Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. <sup>3</sup>Soweit die Art einer Studienleistung nicht in der Modulbeschreibung definiert ist, wird sie von der/dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. <sup>4</sup>Studienleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. <sup>5</sup>Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studienleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht. <sup>6</sup>Ist die Studienleistung einem Modul, nicht aber einer bestimmten Veranstaltung zugeordnet, erfolgt die Bekanntmachung der Sprache mit der Terminbekanntmachung.
- (3) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen für jede Lehrveranstaltung die Anzahl der in ihr zu erreichenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden je Punkt entsprechen.
- (4) <sup>1</sup>Die Modulbeschreibungen legen fest, welche Studienleistungen des jeweiligen Moduls Bestandteil der Masterprüfung sind (Prüfungsleistungen). <sup>2</sup>Prüfungsleistungen können auf einzelne Lehrveranstaltungen oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls oder auf ein ganzes Modul bezogen sein.
- (5) <sup>1</sup>Die Teilnahme an jeder Prüfungsleistung und nicht prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung voraus. <sup>2</sup>Die Anmeldung erfolgt auf elektronischem Wege oder, solange kein elektronisches System etabliert ist, bei der/dem jeweiligen Prüfer/in bzw. dem/der Seminarleiter/in. <sup>3</sup>Die Anmeldefristen werden zentral durch Aushang oder auf elektronischem Wege bekannt gemacht. <sup>4</sup>Innerhalb des bekannt gemachten Zeitraums können erfolgte Anmeldungen ohne Angabe von Gründen zurückgenommen werden. <sup>5</sup>Die Fristen für die Anmeldung zu Modulabschlussprüfungen werden zentral durch Aushang bekannt gemacht.

## § 12 Die Masterarbeit

- (1) <sup>1</sup>Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein Problem aus dem Bereich der Romanistik (Sprach-, Literatur- oder Kulturwissenschaft) nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. <sup>2</sup>Sie soll einen Umfang von 100 Seiten nicht überschreiten und wird in der Regel im Bereich der gewählten Hauptsprache sowie des gewählten Schwerpunktes (Literaturwissenschaft bzw. Linguistik) geschrieben.
- (2) <sup>1</sup>Die Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 14 bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben und betreut. <sup>2</sup>Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht.
- (3) <sup>1</sup>Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag der Dekanin/des Dekans/des Dekanats durch das Prüfungsamt. <sup>2</sup>Sie setzt voraus, dass die/der Studierende mindestens 16 Leistungspunkte aus einem oder mehreren vollständig abgeschlossenen Modulen des Masterstudiengangs vorzuweisen hat. <sup>3</sup>Wurde die/der Studierende nach der Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Romanistik trilingual“ mit der Auflage zur Erbringung von Angleichungsstudien zugelassen, erfolgt die Ausgabe der Masterarbeit erst, wenn die Angleichungsstudien erfolgreich erbracht sind. <sup>4</sup>Der Zeitpunkt der Themenausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate. <sup>2</sup>Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. <sup>3</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (5) <sup>1</sup>Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. <sup>2</sup>Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungsfrist auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden. <sup>3</sup>Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine schwerwiegende Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderliche technische Gründe sein. <sup>4</sup>Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. <sup>5</sup>Über die Verlängerung gem. S. 1 und S. 2 entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat. <sup>6</sup>Auf Verlangen der Dekanin/des Dekans/des Dekanats hat die Kandidatin/der Kandidat das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes (ggf. durch amtsärztliches Attest) nachzuweisen. <sup>7</sup>Statt eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist zu gewähren, kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat in den Fällen des S. 2 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Masterarbeit insgesamt länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. <sup>8</sup>In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung im Sinne von § 17 Abs. 4.
- (6) <sup>1</sup>Mit Genehmigung der Dekanin/des Dekans/des Dekanats kann die Masterarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. <sup>2</sup>Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. <sup>3</sup>Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. <sup>4</sup>Die Kandidatin/der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmit-

tel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

### § 13

#### Annahme und Bewertung der Masterarbeit

(1) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (maschinschriftlich, gebunden und paginiert) einzureichen. <sup>2</sup>Ebenfalls fristgemäß ist die Arbeit der Betreuerin/dem Betreuer und mit derselben E-Mail dem Prüfungsamt in einer mit der Druckfassung identischen elektronischen Version zu übersenden. <sup>3</sup>Der Abgabezeitpunkt der beiden gedruckten Exemplare und der elektronischen Version ist im Prüfungsamt aktenkundig zu machen. <sup>4</sup>Nur wenn sowohl die gedruckten Exemplare als auch die elektronische Fassung fristgemäß eingereicht werden, ist die Arbeit zur Korrektur angenommen. <sup>5</sup>Bei Nichteinhaltung der Abgabefrist ist die Masterarbeit gemäß § 22 Abs. 1 mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

(2) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. <sup>2</sup>Eine der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. <sup>3</sup>Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat bestimmt, die Kandidatin/der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. <sup>4</sup>Die einzelne Bewertung ist gemäß § 18 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. <sup>5</sup>Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 18 Abs. 4 Satz 3 und 4 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. <sup>6</sup>Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der Dekanin/dem Dekan eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. <sup>7</sup>In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. <sup>8</sup>Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll acht Wochen nicht überschreiten.

### § 14

#### Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Die Dekanin/der Dekan/das Dekanat bestellt für die Prüfungsleistungen und die Masterarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer.

(2) <sup>1</sup>Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 Abs. 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat.

(3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.

(4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) <sup>1</sup>Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. <sup>2</sup>Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. <sup>3</sup>Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.



(6) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet.

(7) <sup>1</sup>Schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gem. § 17 Abs. 2 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. <sup>2</sup>Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. <sup>3</sup>§ 18 Abs. 4 Sätze 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

(8) <sup>1</sup>Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, sofern nicht eine Kandidatin/ein Kandidat widerspricht. <sup>2</sup>Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten.

(9) Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 13.

## § 15

### Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) <sup>1</sup>Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an der Westfälischen Wilhelms-Universität oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. <sup>2</sup>Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. <sup>3</sup>Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des studierten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. <sup>4</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. <sup>5</sup>Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. <sup>6</sup>Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung am Oberstufen-Kolleg Bielefeld in einschlägigen Wahlfächern erbracht worden sind, werden als Studienleistungen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(5) <sup>1</sup>Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet. <sup>2</sup>Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die Dekanin/den Dekan/das Dekanat bindend.

(6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.

(7) <sup>1</sup>Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen angerechnet, sind ggf. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. <sup>3</sup>Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. <sup>4</sup>Prüfungsleistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, können nicht angerechnet werden.

(8) <sup>1</sup>Zuständig für die Anrechnungen ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat. <sup>2</sup>Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.

(9) Die Entscheidung über Anrechnungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung der erforderlichen Unterlagen mitzuteilen.

## **§ 16**

### **Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke**

(1) <sup>1</sup>Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die Bearbeitungsfrist für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.

(2) <sup>1</sup>Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. <sup>2</sup>Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.

(3) <sup>1</sup>Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. <sup>2</sup>Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

## **§ 17**

### **Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung**

(1) <sup>1</sup>Die Masterprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 8 Abs. 2, § 11 sowie der Modulbeschreibungen alle Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (§ 18 Abs. 1) bestanden hat. <sup>2</sup>Zugleich müssen 120 Leistungspunkte erworben worden sein.

(2) <sup>1</sup>Für das Bestehen jeder Prüfungsleistung eines Moduls stehen den Studierenden drei Versuche zur Verfügung. <sup>2</sup>Wiederholungen zum Zweck der Notenverbesserung sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Ist eine Prüfungsleistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.

(3) <sup>1</sup>Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Dabei ist ein neues Thema zu stellen. <sup>3</sup>Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. <sup>4</sup>Eine Rückgabe des Themas in der in § 12 Abs. 4 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Ist ein Pflichtmodul oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden, so ist auch die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

(5) <sup>1</sup>Hat eine Studierende/ein Studierender die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggf. die Noten enthält. <sup>2</sup>Das Zeugnis wird von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat des Fachbereichs Philologie unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

## § 18

### Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

(1) <sup>1</sup>Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. <sup>2</sup>Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>3</sup>Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. <sup>4</sup>Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. <sup>5</sup>Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die Modulbeschreibungen eine Benotung vorsehen.

(2) Die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.

(3) <sup>1</sup>Über die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen und der Masterarbeit erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid. <sup>2</sup>Er wird für die schriftlichen Prüfungsleistungen durch Aushang einer Liste auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung öffentlich bekannt gegeben, dem die Aufgabenstellerin/der Aufgabensteller angehört. <sup>3</sup>Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen Prüfungsleistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer. <sup>4</sup>Studierenden, die eine Prüfungsleistung auch im dritten Versuch nicht bestanden haben, wird der Bescheid individuell zugestellt.

(4) <sup>1</sup>Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistungen eine Note gebildet. <sup>2</sup>Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen. <sup>3</sup>Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. <sup>4</sup>Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	=	sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	=	gut;
von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	=	ausreichend;

über 4,0 = nicht ausreichend.

(5) <sup>1</sup>Aus den Noten der Module und der Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. <sup>2</sup>Die Note der Masterarbeit geht mit einem Anteil von 25 % in die Gesamtnote ein. <sup>3</sup>Die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. <sup>4</sup>Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. <sup>5</sup>Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(6) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 5 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

## § 19

### Masterzeugnis und Masterurkunde

(1) <sup>1</sup>Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. <sup>2</sup>In das Zeugnis wird aufgenommen:

- a) die Note der Masterarbeit,
- b) das Thema der Masterarbeit,
- c) die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 18 Abs. 5 und 6,
- d) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer.

<sup>3</sup>Im Zeugnis wird die Studiengangsbezeichnung um die Nennung des studierten Schwerpunkts ergänzt.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) <sup>1</sup>Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. <sup>2</sup>Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet. <sup>3</sup>In der Urkunde wird die Studiengangsbezeichnung um die Nennung des studierten Schwerpunkts ergänzt.

(4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.

(5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs Philologie unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

## § 20

### Diploma Supplement

(1) <sup>1</sup>Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript of Records ausgehändigt. <sup>2</sup>Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.

(2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

## § 21

### Einsicht in die Studienakten

<sup>1</sup>Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung bei der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat zu stellen. <sup>3</sup>Die Dekanin/der Dekan/das Dekanat bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. <sup>4</sup>Gleiches gilt für die Masterarbeit.

## § 22

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. <sup>2</sup>Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. <sup>3</sup>Als wichtiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.

(2) <sup>1</sup>Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Bei Krankheit der/des Studierenden kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat ein ärztliches (ggf. amtsärztliches) Attest verlangen. <sup>3</sup>Erkennt die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. <sup>4</sup>Erhält die/der Studierende innerhalb von 14 Tagen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

(3) <sup>1</sup>Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>2</sup>Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>3</sup>In schwerwiegenden Fällen kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. <sup>4</sup>Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. <sup>5</sup>Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(4) <sup>1</sup>Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

**§ 23****Ungültigkeit von Einzelleistungen**

(1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat nachträglich das Ergebnis und ggf. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen bzw. die Masterarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. <sup>2</sup>Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. <sup>2</sup>Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(4) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat der/die Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.

(5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) <sup>1</sup>Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggf. wird ein neues Zeugnis erteilt. <sup>2</sup>Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

**§ 24****Aberkennung des Mastergrades**

<sup>1</sup>Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. <sup>2</sup>§ 23 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Zuständig für die Entscheidung ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat.

**§ 25****Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

(2) Diese Ordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die seit dem Wintersemester 2008/09 in dem Masterstudiengang „Romanistik trilingual“ immatrikuliert sind.

---

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie (Fachbereich 09) vom 24.10.2011.

Münster, den 07.11.2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 07.11.2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

## Anhang: Modulbeschreibungen

<b>Modultitel deutsch:</b> Modul 1: Historische Linguistik						
<b>Modultitel englisch:</b> Module 1: Historical Linguistics						
<b>Studiengang:</b>		Romanistik trilingual				
<b>Turnus:</b> Mind. einmal jährlich		<b>Dauer:</b> 1-2 Semester		<b>Fachsemester:</b> 1.-3. Semester	<b>LP:</b> 16	<b>Workload:</b> 480h
<b>1 Modulstruktur:</b>						
<b>Nr.</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>		<b>Typ + Status</b>	<b>LP</b>	<b>Präsenz</b>	<b>Selbststudium</b>
1	Historische Linguistik		HS (P)	10	30h (2 SWS)	270h
2	Historische Linguistik		VL oder HS (P)	2	30h (2 SWS)	30h
3	Übersetzung Deutsch-Fremdsprache Niveau IV		Ü (P)	4	30h (2 SWS)	90h
<b>2 Lehrinhalte:</b> Die Studierenden erhalten in ausgewählten Bereichen der historischen Sprachwissenschaft einen vertieften Einblick in Fragen der Sprachentwicklung und -herausbildung in vergleichender Perspektive. Im sprachpraktischen Anteil des Moduls geht es um die Vermittlung fremdsprachlicher Strukturen auf hohem Niveau.						
<b>3 Vermittelte Kompetenzen:</b> Die AbsolventInnen des Moduls beherrschen Theorien und Methoden der historischen romanischen Sprachwissenschaft mit Bezug zur synchronen Sprachwissenschaft. Sie verstehen es, sprachvergleichende Ansätze für ihre Arbeit nutzbar zu machen. Sie verfügen über spezifische Kenntnisse der diachronen Sprachentwicklung in den von den Lehrveranstaltungen abgedeckten Bereichen und sind imstande, weiterführende Studien in Angriff zu nehmen. Sie beherrschen fremdsprachliche Strukturen auf hohem Niveau in Mündlichkeit und Schriftlichkeit.						
<b>4 Status:</b> <input checked="" type="checkbox"/> <b>Pflichtmodul</b> bei linguistischem Schwerpunkt <input type="checkbox"/> <b>Wahlpflichtmodul</b>						
<b>5 Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:</b> Alle Elemente des Moduls sind kompatibel mit den romanistischen Lehramtsmastern. Das mit 2 LP bewertete Element kann, sofern es eine VL ist, mit einer VL der romanistischen Bachelorstudiengänge identisch sein.						
<b>6 Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b> Das Modul ist nur von Studierenden mit linguistischem Schwerpunkt abzuleisten. Obligatorischer Bezug aller Modulkomponenten zur gewählten Hauptsprache. In der zweiten Veranstaltung (2 LP) kann nach Verfügbarkeit zwischen einem HS und einer VL gewählt werden.						
<b>7 Leistungsüberprüfung:</b> <input type="checkbox"/> <b>Modulabschlussprüfung</b> <input checked="" type="checkbox"/> <b>Modulbegleitende Teilprüfungen</b>						
<b>8 Art der Prüfungsleistungen:</b> HS (10 LP): Hausarbeit (20-25 Seiten) oder Klausur; Übersetzungsübung: Klausur						
<b>9 Teilnahmevoraussetzungen:</b> Keine.						
<b>10 Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</b> 15% (Seminarleistung 10%, Übersetzungsklausur 5%)						
<b>11 Modulbeauftragte/r:</b> Prof. Dr. Volker Noll				<b>Zuständiger Fachbereich:</b> FB 09 - Philologie		



## Modul 1 (bei linguistischem Schwerpunkt): Historische Linguistik

Struktur												
Veranstaltung	Art der Leistung	Teilnahme-Modalitäten		SWS	LP	Fachsemester	Studienleistung			Gewichtung für die Bildung der Modulnote	Voraussetzungen/Erläuterungen	
		aktive TN	erfolgreiche TN				Art	prüfungsrelevant	Dauer (in Minuten)			Wahlmöglichkeit
<b>0</b> <b>Modulabschluss-Prüfung</b> [ ] ja [x] nein												Alle Modulkomponenten entstammen dem Bereich der gewählten Hauptsprache.
<b>1</b> <u>Historische Linguistik</u> (Themenbereich) <u>Historical Linguistics</u> (General Denomination)	[ ] Vorlesung [ ] Übung [x] Seminar	[ ] [ ] [ ]	[ ] [ ] [x]	2	10	1.-3.	[x] Klausur [ ] mündl.Prfg. [x] Referat [x] schriftl.Ha.	90	[ ] [ ] [x] [ ]	[x] [ ] [ ] [x]	66,7%	Die Entscheidung darüber, ob eine Klausur oder eine Hausarbeit geschrieben wird, trifft die/der Lehrende.
<b>2</b> <u>Historische Linguistik</u> (Themenbereich) <u>Historical Linguistics</u> (General Denomination)	[x] Vorlesung [ ] Übung [x] Seminar	[.] [ ] [ ]	[x] [ ] [x]	2	2	1.-3.	[x] Protokoll	[ ]	[x]	[ ]	0%	Die Veranstaltung ist wahlweise eine Vorlesung oder ein Seminar.
<b>3</b> <u>Übersetzung Deutsch – Fremdsprache</u> <u>Translation German – Foreign Language</u>	[ ] Vorlesung [x] Übung [ ] Seminar	[ ] [x] [ ]	[ ] [ ] [ ]	2	4	1.-3.	[x] Klausur [ ] mündl.Prfg. [ ] Referat [ ] schriftl.Ha.	90	[x] [ ] [ ] [ ]	[ ] [ ] [ ] [.]	33,3%	

<b>Modultitel deutsch:</b> Modul 1: Literaturwissenschaft: Ältere Epochen						
<b>Modultitel englisch:</b> Module 1: Literature: Earlier Ages						
<b>Studiengang:</b>		Master Romanistik trilingual				
<b>Turnus:</b> Mind. einmal jährlich	<b>Dauer:</b> 1-2 Semester	<b>Fachsemester:</b> 1.-3. Semester	<b>LP:</b> 16	<b>Workload:</b> 480h		
<b>1</b>	<b>Modulstruktur:</b>					
	<b>Nr.</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Typ + Status</b>	<b>LP</b>	<b>Präsenz</b>	<b>Selbststudium</b>
	1	Ältere Epochen	HS (P)	10	30h (2 SWS)	270h
	2	Ältere Epochen	VL oder HS (P)	2	30h (2 SWS)	30h
	3	Übers. Deutsch-Fremdsprache Niveau 4	Ü (P)	4	30h (2 SWS)	90h
<b>2</b>	<b>Lehrinhalte:</b> Das Modul vertieft und erweitert das im BA-Studiengang erworbene Wissen durch die Behandlung spezifischer Fragestellungen zu den historischen und diskursiven Strukturen des Mittelalters und der Frühen Neuzeit vor einem gesamtromanischen Horizont. Rhetorik und Poetologie finden dabei besondere Berücksichtigung. Ferner werden editorische und forschungsgeschichtliche Fragen thematisiert. Im sprachpraktischen Anteil des Moduls geht es um die Vermittlung fremdsprachlicher Strukturen auf hohem Niveau.					
<b>3</b>	<b>Vermittelte Kompetenzen:</b> Die AbsolventInnen des Moduls verfügen über breites literarhistorisches Wissen (einschließlich Aspekten der Wissenschaftsgeschichte). Sie vermögen einerseits in großen Zusammenhängen zu denken und sind andererseits imstande, forschungsrelevante Detailfragen aufzuspüren. Sie sind fähig, einen breiten Fächer literaturwissenschaftlicher Methoden (Literatursoziologie, Semiotik, New Historicism etc.) souverän anzuwenden, und haben Techniken zur Pflege des textuellen Kulturerbes erlernt. Sie beherrschen fremdsprachliche Strukturen auf hohem Niveau in Mündlichkeit und Schriftlichkeit.					
<b>4</b>	<b>Status:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> <b>Pflichtmodul</b> bei literaturwissenschaftlichem Schwerpunkt <input type="checkbox"/> <b>Wahlpflichtmodul</b>				
<b>5</b>	<b>Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:</b> Alle Elemente des Moduls sind kompatibel mit den Lehrermastern. Das mit 2 LP bewertete Element kann, sofern es eine VL ist, mit einer VL der romanistischen Bachelorstudiengänge identisch sein.					
<b>6</b>	<b>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b> Das Modul ist nur von Studierenden mit literaturwissenschaftlichem Schwerpunkt abzuleisten. Obligatorischer Bezug aller Modulkomponenten zur gewählten Hauptsprache. In der zweiten Veranstaltung (2 LP) kann nach Verfügbarkeit zwischen einem HS und einer VL gewählt werden.					
<b>7</b>	<b>Leistungsüberprüfung:</b>		<input type="checkbox"/> <b>Modulabschlussprüfung</b> <input checked="" type="checkbox"/> <b>Modulbegleitende Teilprüfungen</b>			
<b>8</b>	<b>Art der Prüfungsleistungen:</b> HS (10 LP): Hausarbeit (20-25 Seiten) oder Klausur; Übersetzungsübung: Klausur.					
<b>9</b>	<b>Teilnahmevoraussetzungen:</b> Keine.					
<b>10</b>	<b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</b> 15% (Seminararbeit/Klausur 10%, Klausur Sprachpraxis 5%)					
<b>11</b>	<b>Modulbeauftragte/r:</b> Prof. Dr. Tobias Leuker		<b>Zuständiger Fachbereich:</b> FB 09 - Philologie			

## Modul 1 (bei literaturwissenschaftlichem Schwerpunkt): Literaturwissenschaft: Ältere Epochen

Struktur		Veranstaltung	Art der Leistung	Teilnahme-Modalitäten		SWS	LP	Fachsemester	Studienleistung			Gewichtung für die Bildung der Modulnote	Voraussetzungen/ Erläuterungen
0	1			aktive TN	erfolgreiche TN				Dauer (in Minuten)	prüfungrelevant	Art		
		0				<b>Modulabschluss-Prüfung</b> [ ] ja [x] nein							
1		Ältere Epochen (Themenbereich) Earlier Ages (General Denomination)	[ ] Vorlesung [ ] Übung [x] Seminar	[ ] [ ] [x]	2	10	1.-3.		90	[x] Klausur [ ] mündl. Prfg. [x] Referat [x] schriftl. Ha.	[ ] [ ] [x] [ ]	66,7%	Alle Modulkomponenten entstammen dem Bereich der gewählten Hauptsprache.  Die Entscheidung darüber, ob eine Klausur oder eine Hausarbeit geschrieben wird, trifft die/der Lehrende.
2		Ältere Epochen (Themenbereich) Earlier Ages (General Denomination)	[x] Vorlesung [ ] Übung [x] Seminar	[ ] [ ] [x]	2	2	1.-3.			[x] Protokoll	[ ] [ ]	0%	Die Veranstaltung kann entweder eine Vorlesung oder ein Hauptseminar sein.
3		Übersetzung Deutsch-Fremdsprache <u>Translation</u> German-Foreign Language	[ ] Vorlesung [x] Übung [ ] Seminar	[ ] [ ] [x] [ ] [ ]	2	4	1.-3.		90	[x] Klausur [ ] mdl. Prfg. [ ] Referat [ ] schriftl. Ha.	[ ] [ ] [ ] [ ]	33,3%	

<b>Modultitel deutsch:</b> Modul 2: Deskriptive Linguistik					
<b>Modultitel englisch:</b> Module 2: Descriptive Linguistics					
<b>Studiengang:</b>		Master Romanistik trilingual			
<b>Turnus:</b> Mind. einmal jährlich		<b>Dauer:</b> 1-2 Semester		<b>Fachsemester:</b> 1.-3. Semester	<b>LP:</b> 16
<b>Workload:</b> 480h					
<b>1 Modulstruktur:</b>					
<b>Nr.</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>		<b>Typ + Status</b>	<b>LP</b>	<b>Präsenz</b>
1	Deskriptive Linguistik		HS (P)	10	30h (2 SWS)
2	Deskriptive Linguistik		VL oder HS (P)	2	30h (2 SWS)
3	Textinterpretation (explication, comentario, commento)		Ü (P)	4	30h (2 SWS)
<b>2 Lehrinhalte:</b> Inhalt des Moduls sind linguistische Kurse, die sich einerseits mit Theorien und Ansätzen zur Beschreibung romanischer Sprachen auseinandersetzen (kognitive Linguistik, Pragmatik, Diskursanalyse), andererseits die Gegenwart thematisieren (Varietätenlinguistik) und auch neue Entwicklungen in den romanischen Sprachen berücksichtigen. Im sprachpraktischen Anteil des Moduls geht es um die Erarbeitung von Textinhalten und deren fremdsprachliche Kommentierung auf hohem Niveau.					
<b>3 Vermittelte Kompetenzen:</b> Die AbsolventInnen des Moduls sind in der Lage, authentische Textdokumente und Korpora hinsichtlich ausgewählter linguistischer Erscheinungen selbständig zu analysieren. Ihre Theorie- und Methodenkenntnis ist unter Erarbeitung des aktuellen Forschungsstandes vervollkommen worden. Sie verfügen über fremdsprachliche Kompetenz auf fachsprachlichem Niveau in Mündlichkeit und Schriftlichkeit.					
<b>4 Status:</b>		<input checked="" type="checkbox"/> <b>Pflichtmodul</b> bei linguistischem Schwerpunkt <input type="checkbox"/> <b>Wahlpflichtmodul</b>			
<b>5 Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:</b> Alle Elemente des Moduls sind kompatibel mit den romanistischen Lehramtsmastern. Das mit 2 LP bewertete Element kann, sofern es eine VL ist, mit einer VL der romanistischen Bachelorstudiengänge identisch sein.					
<b>6 Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b> Das Modul ist nur von Studierenden mit linguistischem Schwerpunkt abzuleisten. Obligatorischer Bezug aller Modulkomponenten zur gewählten Hauptsprache. In der zweiten Veranstaltung (2 LP) kann nach Verfügbarkeit zwischen einem HS und einer VL gewählt werden.					
<b>7 Leistungsüberprüfung:</b>			<input checked="" type="checkbox"/> <b>Modulabschlussprüfung</b> <input type="checkbox"/> <b>Modulbegleitende Teilprüfungen</b>		
<b>8 Art der Prüfungsleistungen:</b> Mündliche Modulabschlussprüfung.					
<b>9 Teilnahmevoraussetzungen:</b> Keine.					
<b>10 Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</b> 15%					
<b>11 Modulbeauftragte/r:</b> Prof. Dr. Georgia Veldre-Gerner			<b>Zuständiger Fachbereich:</b> FB 09 - Philologie		

## Modul 2 (bei linguistischem Schwerpunkt): Deskriptive Linguistik

Struktur											
Veranstaltung	Art der Leistung	Teilnahme-Modalitäten		SWS	LP	Fachsemester	Studienleistung			Gewichtung für die Bildung der Modulnote	Voraussetzungen/Erläuterungen
		aktive TN	erfolgreiche TN				Art	Dauer (in Minuten)	Wahlmöglichkeit		
<b>0</b> <b>Modulabschluss-Prüfung</b> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein								prüfungsrelevant 60	100% <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Die Modulprüfung ist in der gewählten Hauptsprache abzuleisten, auf die sich alle Modulkomponenten beziehen müssen.	
<b>1</b> <u>Deskriptive Linguistik</u> (Themenbereich) <u>Descriptive Linguistics</u> (General Denomination)	<input type="checkbox"/> Vorlesung <input type="checkbox"/> Übung <input checked="" type="checkbox"/> Seminar	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	2	10	1.-3.		Art <input type="checkbox"/> Klausur <input checked="" type="checkbox"/> mündl.Prfg. <input type="checkbox"/> Referat <input type="checkbox"/> schriftl.Ha.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Die Dauer des Referats wird von der/dem Lehrenden festgelegt.	
<b>2</b> <u>Deskriptive Linguistik</u> (Themenbereich) <u>Descriptive Linguistics</u> (General Denomination)	<input checked="" type="checkbox"/> Vorlesung <input type="checkbox"/> Übung <input checked="" type="checkbox"/> Seminar	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	2	2	1.-3.		Art <input checked="" type="checkbox"/> Klausur <input type="checkbox"/> mündl.Prfg. <input checked="" type="checkbox"/> Referat <input type="checkbox"/> schriftl. Ha.	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Die Veranstaltung kann entweder eine Vorlesung oder ein Hauptseminar sein.	
<b>3</b> <u>Textinterpretation (explication, comentario, comentario)</u> <u>Interpretation Exercise (Foreign Language)</u>	<input type="checkbox"/> Vorlesung <input checked="" type="checkbox"/> Übung <input type="checkbox"/> Seminar	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	2	4	1.-3.		Art <input checked="" type="checkbox"/> Klausur <input type="checkbox"/> mündl.Prfg. <input type="checkbox"/> Referat <input type="checkbox"/> schriftl. Ha	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	0%	

<b>Modultitel deutsch:</b> Modul 2: Literaturwissenschaft: Neuere Epochen						
<b>Modultitel englisch:</b> Modul 2: Literature: Modern Ages						
<b>Studiengang:</b>		Master Romanistik trilingual				
<b>Turnus:</b> Mind. einmal jährlich		<b>Dauer:</b> 1-2 Semester		<b>Fachsemester:</b> 1.-3. Semester		<b>LP:</b> 16
						<b>Workload:</b> 480h
<b>1</b>	<b>Modulstruktur:</b>					
	<b>Nr.</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Typ + Status</b>	<b>LP</b>	<b>Präsenz</b>	<b>Selbststudium</b>
	1	Neuere Epochen	HS (P)	10	30 (2 SWS)	270h
	2	Neuere Epochen	VL oder HS (P)	2	30 (2 SWS)	30h
3	Textinterpretation (explication, comentario, commento)	Ü (P)	4	30 (2 SWS)	90h	
<b>2</b>	<b>Lehrinhalte:</b> Das Modul nimmt die neueren Epochen von der Aufklärung bis zur Postmoderne in den Blick und vertieft das im BA-Studiengang erworbene Wissen durch dessen Applikation auf komplexe geschichtliche, ästhetische und medienkundliche Fragestellungen. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf dem für die Moderne wegweisenden 19. Jahrhundert. Im sprachpraktischen Anteil des Moduls geht es um die Erarbeitung von Textinhalten und deren fremdsprachliche Kommentierung auf hohem Niveau.					
<b>3</b>	<b>Vermittelte Kompetenzen:</b> Die AbsolventInnen des Moduls sind sowohl zum Denken in großen Zusammenhängen als auch zur detaillierten Textanalyse befähigt und besitzen ein ausgeprägtes ästhetisches Reflexionsvermögen. Sie verstehen es, literarische Werke in die philosophischen Diskurse ihrer Entstehungszeit einzubetten und im Kontext aktueller Forschungsdebatten zu interpretieren. Sie verfügen über fremdsprachliche Kompetenz auf fachsprachlichem Niveau in Mündlichkeit und Schriftlichkeit.					
<b>4</b>	<b>Status:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> <b>Pflichtmodul</b> bei literaturwissenschaftlichem Schwerpunkt <input type="checkbox"/> <b>Wahlpflichtmodul</b>				
<b>5</b>	<b>Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:</b> Alle Elemente des Moduls sind kompatibel mit den romanistischen Lehramtsmastern. Das mit 2 LP bewertete Element kann, sofern es eine VL ist, mit einer VL der romanistischen Bachelorstudiengänge identisch sein.					
<b>6</b>	<b>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b> Das Modul ist nur von Studierenden mit literaturwissenschaftlichem Schwerpunkt abzuleisten. Obligatorischer Bezug aller Modulkomponenten zur gewählten Hauptsprache. In der zweiten Veranstaltung (2 LP) kann nach Verfügbarkeit zwischen einem HS und einer VL gewählt werden.					
<b>7</b>	<b>Leistungsüberprüfung:</b>		<input checked="" type="checkbox"/> <b>Modulabschlussprüfung</b> <input type="checkbox"/> <b>Modulbegleitende Teilprüfungen</b>			
<b>8</b>	<b>Art der Prüfungsleistungen:</b> Mündliche Modulabschlussprüfung.					
<b>9</b>	<b>Teilnahmevoraussetzungen:</b> Keine.					
<b>10</b>	<b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</b> 15%					
<b>11</b>	<b>Modulbeauftragte/r:</b> Prof. Dr. Karin Westerwelle			<b>Zuständiger Fachbereich:</b> FB 09 - Philologie		

## Modul 2 (bei literaturwissenschaftlichem Schwerpunkt): Literaturwissenschaft: Neuere Epochen

Struktur												
Veranstaltung	Art der Leistung	Teilnahme-Modalitäten		SWS	LP	Fachsemester	Studienleistung			Gewichtung für die Bildung der Modulnote	Voraussetzungen/Erläuterungen	
		aktive TN	erfolgreiche TN				Art prüfungsrelevant	Dauer (in Minuten)	Wahlmöglichkeit			Pflicht
<b>0</b>	<b>Modulabschluss-Prüfung</b> [x] ja [ ] nein											
<b>1</b>	<u>Neuere Epochen</u> (Themenbereich) <u>Modern Ages</u> (General Denomination)	[ ] Vorlesung [ ] Übung [x] Seminar	[ ] [ ] [ ] [ ] [ ] [x]	2	10	1.-3.		[ ] Klausur [x] mündl. Prfg. [ ] Referat [ ] schriftl. Ha.	60	[ ] [ ] [x] [ ] [ ] [ ] [ ] [ ]	100%	Die Modulprüfung ist in der gewählten Hauptsprache abzuleisten, auf die sich alle Modulkomponenten beziehen müssen.
<b>2</b>	<u>Neuere Epochen</u> (Themenbereich) <u>Modern Ages</u> (General Denomination)	[x] Vorlesung [ ] Übung [x] Seminar	[x] [ ] [ ] [ ] [x] [ ]	2	2	1.-3.		[ ] Klausur [ ] mdl. Prfg. [x] Referat [ ] schriftl. Ha.		[ ] [ ] [ ] [ ] [x] [ ] [ ] [ ]	0%	Die Dauer des Referats wird von der/dem Lehrenden festgelegt.
<b>3</b>	<u>Textinterpretation</u> (explication, comentario, commento) <u>Interpretation Exercise</u> (Foreign Language)	[ ] Vorlesung [x] Übung [ ] Seminar	[ ] [ ] [ ] [x] [ ] [ ]	2	4	1.-3.		[x] Klausur [ ] mdl. Prfg. [ ] Referat [ ] schriftl. Ha.	90	[x] [ ] [ ] [ ] [ ] [ ] [ ] [ ]	0%	Die Veranstaltung kann entweder eine Vorlesung oder ein Hauptseminar sein.

<b>Modultitel deutsch:</b> Modul 3: Zweitsprachenmodul						
<b>Modultitel englisch:</b> Module 3: Second Language Module						
<b>Studiengang:</b>		Master Romanistik trilingual				
<b>Turnus:</b> Mind. einmal jährlich		<b>Dauer:</b> 1-2 Semester		<b>Fachsemester:</b> 1.-3. Semester	<b>LP:</b> 18	<b>Workload:</b> 540h
<b>1 Modulstruktur:</b>						
	<b>Nr.</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Typ + Status</b>	<b>LP</b>	<b>Präsenz</b>	<b>Selbststudium</b>
	1	Linguist. oder literaturwiss. HS aus dem Bereich der Zweitsprache	HS (P)	10	30h (2 SWS)	270h
	2	Übersetzung Zweitsprache - Deutsch	Ü (WP)	4	30h (2 SWS)	90h
	3	Grammatik I (Zweitsprache)	Ü (WP)	4	30h-60h (2-4 SWS)	60-90h
	4	Übersetzung IV (Zweitsprache, aufbauend auf Vorkenntnissen)	Ü (WP)	4	30h (2 SWS)	90h
	5	Textinterpretation (explication, comentario, commento; aufbauend auf Vorkenntnissen)	Ü (WP)	4	30h (2 SWS)	90h
<b>2</b>	<b>Lehrinhalte:</b> In Modul 3 belegt die/der Studierende ein HS, das dem Bereich der von ihr/ihm festgelegten Zweitsprache angehört. Zu den möglichen Lehrinhalten dieses Hauptseminars siehe die Beschreibungen der Module 1 und 2. Die sprachpraktischen Elemente tragen den unterschiedlichen Vorkenntnissen der Masterstudierenden Rechnung (s. u. unter 6). In den Übersetzungsübungen werden vor allem literarische Texte übersetzt.					
<b>3</b>	<b>Vermittelte Kompetenzen:</b> Die AbsolventInnen des Moduls sind zum Text- und Sprachvergleich auch jenseits ihrer gewählten Erstsprache befähigt, ihre philologische Erschließungskompetenz wird auf ein wissenschaftliches Thema aus einem anderen Schwerpunktbereich des romanischen Kulturraums appliziert. Sind sie mit geringen Vorkenntnissen in der Zweitsprache in das Masterstudium gegangen, verfügen sie an dessen Ende über grammatische Sicherheit, sind mit anspruchsvollen syntaktischen Konstruktionen vertraut und somit in der Lage, wissenschaftliche Texte in der Zweitsprache zu verstehen und den Inhalt literarischer Werke zu erfassen. Hatten Sie die Zweitsprache bereits im Bachelorstudiengang auf Hauptfachniveau studiert, so werden sie durch den Master in ihrer mündlichen wie schriftlichen Textproduktionskompetenz gestärkt.					
<b>4</b>	<b>Status:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> <b>Pflichtmodul</b> <input type="checkbox"/> <b>Wahlpflichtmodul</b>				
<b>5</b>	<b>Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:</b> Das HS und die sprachpraktischen Übungen 4 und 5 sind mit den Lehramtsmastern kompatibel. Die sprachpraktischen Übungen Nr. 2 und 3 sind inhalts- und namensgleich mit Kursen der Bachelorstudiengänge, in denen sie jedoch einer anderen Funktion, der Vertiefung der Kompetenz in der ersten romanischen Sprache, dienen.					
<b>6</b>	<b>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b> Das gesamte Modul bezieht sich auf die von der/dem Studierenden gewählte Zweitsprache. Zusätzlich muss es dem fachwissenschaftlichen Schwerpunkt (Linguistik oder Literaturwissenschaft) zugehören, den die/der Studierende gesetzt hat. Studierende, die im vorausgehenden 2-Fach-Bachelor genau eine romanische Sprache im Hauptfach studiert haben, müssen die Veranstaltungen 2 und 3 besuchen; Studierende, die im vorausgehenden 2-Fach-Bachelor zwei romanische Sprachen studiert haben, müssen, sofern sie nicht eine neue romanische Zweitsprache wählen, die schwierigeren Veranstaltungen 4 und 5 absolvieren.					
<b>7</b>	<b>Leistungsüberprüfung:</b>		<input type="checkbox"/> <b>Modulabschlussprüfung</b> <input checked="" type="checkbox"/> <b>Modulbegleitende Teilprüfungen</b>			



<b>8</b>	<b>Art der Prüfungsleistungen:</b> HS: Hausarbeit (20-25 Seiten) oder Klausur; sprachpraktische Übungen: jeweils Klausur(en).	
<b>9</b>	<b>Teilnahmevoraussetzungen:</b> Keine.	
<b>10</b>	<b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</b> 15% (7% für das HS, je 4% für die sprachpraktischen Übungen)	
<b>11</b>	<b>Modulbeauftragter:</b> Prof. Dr. Cerstin Bauer-Funke	<b>Zuständiger Fachbereich:</b> FB 09 - Philologie

## Modul 3: Zweitsprachenmodul

Struktur	Veranstaltung	Art der Leistung	Teilnahme-Modalitäten		SWS	LP	Fachsemester	Studienleistung			Gewichtung für die Bildung der Modulnote	Voraussetzungen/Erläuterungen	
			aktive TN	erfolgreiche TN				Art	prüfungsrelevant	Dauer (in Minuten)			Wahlmöglichkeit
0	<b>Modulabschluss-Prüfung</b> [ ] ja [x] nein											Das Modul umfasst ein HS und zwei Übungen. Alle drei Veranstaltungen entstammen dem Bereich der gewählten Zweitsprache.	
1	<u>Linguistik oder Literaturwissenschaft</u> (Themenbereich) <u>Linguistics or Literature</u> (General Denomination)	[ ] Vorlesung [ ] Übung [x] Seminar	[ ] [ ] [ ]	[ ] [ ] [x]	2	10	1.-3.	[x] Klausur [x] Referat [x] schriftl. Ha.	90	[ ] [x] [ ]	[x] [ ] [x]	46,7%	Linguistik oder Literaturwissenschaft je nach gewähltem Studienschwerpunkt. Ob eine Hausarbeit oder eine Klausur geschrieben wird, entscheidet die/der Lehrende.
2	<u>Übersetzung Zweitsprache-Deutsch</u> <u>Translation Second Roman Language – German</u>	[ ] Vorlesung [x] Übung [ ] Seminar	[ ] [x] [ ]	[ ] [ ] [ ]	2	4	1.-3.	[x] Klausur [ ] Referat [ ] schriftl. Ha.	90	[x] [ ] [ ]	[ ] [ ] [ ]	26,7%	Nur von Studierenden abzuleisten, die im vorausgehenden Bachelorstudium nur eine romanische Sprache auf Hauptfachniveau studiert oder für den Master eine neue romanische Zweitsprache gewählt haben.

3	<u>Grammatik I</u> <u>Grammar I</u>	<input type="checkbox"/> Vorlesung <input checked="" type="checkbox"/> Übung <input type="checkbox"/> Seminar	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	2-4	4	1.-3.	<input checked="" type="checkbox"/> Klausur <input type="checkbox"/> Referat <input type="checkbox"/> schriftl. Ha.	90	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	26,7%	Nur von Studierenden abzuleisten, die im vorangehenden Bachelorstudium nur eine romanische Sprache auf Hauptfachniveau studiert oder für den Master eine neue romanische Zweitsprache gewählt haben. Im Italienischen vierstündig.
4	<u>Übersetzung Deutsch – Zweitsprache IV</u> <u>Translation German – Second Roman Language IV</u>	<input type="checkbox"/> Vorlesung <input checked="" type="checkbox"/> Übung <input type="checkbox"/> Seminar	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	2	4	1.-3.	<input checked="" type="checkbox"/> Klausur <input type="checkbox"/> Referat <input type="checkbox"/> schriftl. Ha.	90	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	26,7%	Nur von Studierenden abzuleisten, die bereits im vorausgehenden Bachelorstudium zwei romanische Sprachen auf Hauptfachniveau studiert haben und beide im Master weiterstudieren.
5	<u>Textinterpretation (explication, comentario, commento)</u> <u>Interpretation Exercise (Foreign Language)</u>	<input type="checkbox"/> Vorlesung <input checked="" type="checkbox"/> Übung <input type="checkbox"/> Seminar	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	2	4	1.-3.	<input checked="" type="checkbox"/> Klausur <input type="checkbox"/> Referat <input type="checkbox"/> schriftl. Ha.	90	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	26,7%	Nur von Studierenden abzuleisten, die bereits im vorausgehenden Bachelorstudium zwei romanische Sprachen auf Hauptfachniveau studiert haben und beide im Master weiterstudieren.

<b>Modultitel deutsch:</b> Modul 4: Fachliches Erganzungsmodul: Linguistik/Literaturwissenschaft					
<b>Modultitel englisch:</b> Module 4: Scientific Supplement: Linguistics/Literature					
<b>Studiengang:</b>		Master Romanistik trilingual			
<b>Turnus:</b> Mind. einmal jahrlich		<b>Dauer:</b> 1-2 Semester		<b>Fachsemester:</b> 1.-3.	<b>LP:</b> 12
<b>Workload:</b> 360h					
<b>1 Modulstruktur:</b>					
<b>Nr.</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>		<b>Typ + Status</b>	<b>LP</b>	<b>Prsenz</b>
1	Linguistik bzw. Literaturwiss.		HS (P)	10	30h (2 SWS)
2	Linguistik bzw. Literaturwiss.		VL oder HS (P)	2	30h (2 SWS)
2	<b>Lehrinhalte:</b> Das Modul dient dem Zweck, den personlichen Studienplan der Masterstudierenden, der eine Schwerpunktsetzung entweder im Bereich „Linguistik“ oder im Bereich „Literaturwissenschaft“ vorsieht, im jeweils schwacher gewichteten Sektor anspruchsvoll zu vervollstandigen. Dies ist deshalb geboten, da beide Teilbereiche nicht als streng getrennt, sondern als sich gegenseitig befruchtend aufzufassen sind. Das HS stammt in der Regel aus dem Fundus der HS, die in den Modulen 1 und 2 angeboten werden.				
3	<b>Vermittelte Kompetenzen:</b> Auch der weniger stark gewichtete romanistische Teilbereich wird durch intensive Auseinandersetzung mit einem linguistischen bzw. literaturwissenschaftlichen Themengebiet vertieft. Dadurch wird das romanistische Gesamtprofil der Masterstudierenden abgerundet.				
4	<b>Status:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
5	<b>Verwendbarkeit in anderen Studiengangen:</b> Alle Elemente des Moduls sind kompatibel mit den romanistischen Lehramtsmastern. Das mit 2 LP bewertete Element kann, sofern es eine VL ist, mit einer VL der romanistischen Bachelorstudiengange identisch sein.				
6	<b>Beschreibung von Wahlmoglichkeiten innerhalb des Moduls:</b> Bei literaturwissenschaftlichem Schwerpunkt der/des Studierenden mussen beide Veranstaltungen der Linguistik zugehoren, bei linguistischem Schwerpunkt der Literaturwissenschaft. Obligatorischer Bezug beider Veranstaltungen zur gewahlten Hauptsprache. In der zweiten Veranstaltung (2 LP) kann nach Verfugbarkeit zwischen einem HS und einer VL gewahlt werden.				
7	<b>Leistungsuberprufung:</b>		<input type="checkbox"/> Modulabschlussprufung <input checked="" type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprufungen		
8	<b>Art der Prufungsleistungen:</b> HS (10 LP): Hausarbeit (20-25 Seiten) oder Klausur.				
9	<b>Teilnahmevoraussetzungen:</b> Keine.				
10	<b>Gewichtung der Modulnote fur die Bildung der Gesamtnote:</b> 7%				
11	<b>Modulbeauftragte/r:</b> Prof. Dr. Christina Ossenkop			<b>Zustandiger Fachbereich:</b> FB 09 - Philologie	

## Modul 4: Fachliches Ergänzungsmodul

Struktur	Veranstaltung	Art der Leistung	Teilnahme-Modalitäten		SWS	LP	Fachsemester	Studienleistung			Gewichtung für die Bildung der Modulnote	Voraussetzungen/Erläuterungen
			aktive TN	erfolgreiche TN				Art	Dauer (in Minuten)	Pflicht		
0	<b>Modulabschluss-Prüfung</b> [ ] ja [x] nein											Beide Komponenten des Moduls entstammen dem Bereich der gewählten Erstsprache.
1	Linguistik/Literaturwissenschaft (Themenbereich) <u>Linguistics/Literature</u> (General Denomination)	[ ] Vorlesung [ ] Übung [x] Seminar	[ ] [ ] [ ]	[ ] [ ] [x]	2	10	1.-3.	[x] Referat [x] schriftl. Ha. [x] Klausur	[ ] [x] [x]	[ ] [ ] [ ]	[ ] [x] [x]	100%  Fachliche Ausrichtung entgegen dem inhaltlichen Studienschwerpunkt (s. o.). Die Entscheidung darüber, ob eine Klausur oder eine Hausarbeit geschrieben wird, trifft die/der Lehrende.
2	<u>Linguistik/Literaturwissenschaft</u> (Themenbereich) <u>Linguistics/Literature</u> (General Denomination)	[x] Vorlesung [ ] Übung [x] Seminar	[ ] [ ] [ ]	[x] [ ] [x]	2	2	1.-3.	[x] Protokoll	[ ]	[x]	[ ]	0%  Fachliche Ausrichtung entgegen dem inhaltlichen Studienschwerpunkt (s. o.). Die Veranstaltung kann entweder eine Vorlesung oder ein Hauptseminar sein.

<b>Modultitel deutsch:</b> Modul 5: Drittsprachenmodul						
<b>Modultitel englisch:</b> Module 5: Third Language Module						
<b>Studiengang:</b>		Master Romanistik trilingual				
<b>Turnus:</b> Mind. einmal jährlich		<b>Dauer:</b> 1-2 Semester		<b>Fachsemester:</b> 1.-3.	<b>LP:</b> 8	<b>Workload:</b> 240h
<b>1 Modulstruktur:</b>						
	<b>Nr.</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Typ + Status</b>	<b>LP</b>	<b>Präsenz</b>	<b>Selbststudium</b>
	1	Drittsprache I	Ü (WP)	4	30h (2 SWS)	90h
	2	Drittsprache II	Ü (WP)	4	30h (2 SWS)	90h
	3	Drittsprache III (aufbauend auf Vorkenntnissen)	Ü (WP)	4	30h (2 SWS)	90h
	4	Drittsprache IV (aufbauend auf Vorkenntnissen)	Ü (WP)	4	30h (2 SWS)	90h
<b>2 Lehrinhalte:</b> Die sprachpraktischen Elemente vermitteln Grundkenntnisse in einer dritten romanischen Sprache bzw. vertiefen sie (s. u. unter 6). Im vierten Modulelement kommen dabei verstärkt literarische Texte zum Einsatz.						
<b>3 Vermittelte Kompetenzen:</b> Die komparatistische und interkulturelle Kompetenz der Masterstudierenden wird durch die Schulung der Lese- und Hörkompetenz in der dritten romanischen Sprache gestärkt, auch mit Blick auf eine mögliche komparatistische Ausrichtung der Masterarbeit. Je nach Vorkenntnissen aus dem Bachelorstudium erreichen die Studierenden dabei ein mittleres bzw. hohes Niveau.						
<b>4 Status:</b>		<input checked="" type="checkbox"/> <b>Pflichtmodul</b> <input type="checkbox"/> <b>Wahlpflichtmodul</b>				
<b>5 Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:</b> Die sprachpraktischen Veranstaltungen 1 und 2 sind deckungsgleich mit den beiden sprachpraktischen Übungen des Moduls „Interaktion und Kommunikation“ der romanistischen Bachelorstudiengänge. Sie dienen dort jedoch einer anderen Funktion, dem Zweitsprachenerwerb.						
<b>6 Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b> Studierende, die im vorausgehenden Bachelorstudium keine romanische Drittsprache studiert haben, besuchen die Veranstaltungen 1 und 2. Studierende, die bereits im Bachelorstudium eine romanische Drittsprache studiert haben, vertiefen diese in den schwierigeren Veranstaltungen 3 und 4 oder studieren eine von ihnen noch nicht studierte romanische Sprache als neue ‘Drittsprache’ in den Veranstaltungen 1 und 2. In den Kursen „Drittsprache I“ und „Drittsprache II“ stehen Angebote in folgenden Sprachen zur Verfügung: Französisch, Spanisch, Italienisch, Portugiesisch, Katalanisch und Rumänisch. Spezifische Kurse „Drittsprache III“ und „Drittsprache IV“ werden nur in den Sprachen Katalanisch, Portugiesisch und Rumänisch angeboten. Studierende, die in ihrem Bachelorstudium Französisch, Spanisch bzw. Italienisch als Drittsprache auf Niveau I und II studiert haben und an ihrer Drittsprachenwahl festhalten wollen, müssen zur Abdeckung der Anforderungsstufen „Drittsprache III“ bzw. „Drittsprache IV“ die Kurse „Übersetzung Fremdsprache-Deutsch“ bzw. „Grammatik I“ (vgl. jeweils Modul 3) besuchen. Im Bereich des Rumänischen finden die Drittsprachen-Kurse I und III nur im Wintersemester, die Drittsprachen-Kurse II und IV nur im Sommersemester statt. Alle anderen Kurse dieses Typs sind in jedem Semester verfügbar.						
<b>7 Leistungsüberprüfung:</b>		<input type="checkbox"/> <b>Modulabschlussprüfung</b> <input checked="" type="checkbox"/> <b>Modulbegleitende Teilprüfungen</b>				
<b>8 Art der Prüfungsleistungen:</b> Drittsprache I-III: jeweils Klausur(en); „Drittsprache IV“: im Regelfall Abschlussklausur, nach Maßgabe der/des Lehrenden auch Referat + Klausur.						

9	<b>Teilnahmevoraussetzungen:</b> Keine.	
10	<b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</b> 8% (4% für jede der beiden zu absolvierenden Übungen)	
11	<b>Modulbeauftragte/r:</b> Nf. Prof. Dietrich (kommissarisch Prof. Dr. T. Leuker)	<b>Zuständiger Fachbereich:</b> FB 09 - Philologie

## Modul 5: Drittsprachenmodul

Struktur												
Veranstaltung	Art der Leistung	Teilnahme-Modalitäten		SWS	LP	Fachsemester	Studienleistung			Gewichtung für die Bildung der Modulnote	Voraussetzungen/ Erläuterungen	
		aktive TN	erfolgreiche TN				Art	Dauer (in Minuten)	Pflicht			Wahlmöglichkeit
0	<b>Modulabschluss-Prüfung</b> [ ] ja [x] nein											Das Modul umfasst zwei Übungen aus dem Bereich der gewählten Drittsprache
1	<u>Drittsprache I</u> <u>Third Language I</u>	[ ] Vorlesung [x] Übung [ ] Seminar	[ ] [ ] [x] [ ] [ ] [ ]	2	4	1.-3.	[x] Klausur [ ] mündl. Prfg. [ ] Referat [ ] schriftl. Ha.	90	[x] [ ] [ ] [ ] [ ] [ ] [ ] [ ]	50%	Nur für Studierende, die im Bachelorstudium keine romanische Drittsprache studiert haben oder im Masterstudiengang eine für sie neue romanische Drittsprache wählen.	
2	<u>Drittsprache II</u> <u>Third Language II</u>	[ ] Vorlesung [x] Übung [ ] Seminar	[ ] [ ] [x] [ ] [ ] [ ]	2	4	1.-3.	[x] Klausur [ ] mündl. Prfg. [ ] Referat [ ] schriftl. Ha.	90	[x] [ ] [ ] [ ] [ ] [ ] [ ] [ ]	50%	Nur für Studierende, die im Bachelorstudium keine romanische Drittsprache studiert haben oder im Masterstudiengang eine für sie neue romanische Drittsprache wählen.	
3	<u>Drittsprache III</u> <u>Third Language III</u>	[ ] Vorlesung [x] Übung [ ] Seminar	[ ] [ ] [x] [ ] [ ] [ ]	2	4	1.-3.	[x] Klausur [ ] mündl. Prfg. [ ] Referat [ ] schriftl. Ha.	90	[x] [ ] [ ] [ ] [ ] [ ] [ ] [ ]	50%	Nur für Studierende, die bereits im Bachelorstudium eine romanische Sprache als Drittsprache studiert haben und dieselbe Sprache im Masterstudiengang als Drittsprache vertiefen.	



4	<u>Dritt<span>­</span>sprache IV</u> <u>Third Language IV</u>	<input type="checkbox"/> Vorlesung <input checked="" type="checkbox"/> Übung <input type="checkbox"/> Seminar	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	2	4	1.-3.	<input checked="" type="checkbox"/> Klausur <input type="checkbox"/> mündl. Prfg. <input checked="" type="checkbox"/> Referat <input type="checkbox"/> schriftl. Ha.	90	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	50%	Nur für Studierende, die bereits im Bachelorstudium eine romanische Sprache als Drittsprache studiert haben und dieselbe Sprache im Masterstudiengang als Drittsprache vertiefen. Die Prüfungsleistung ist im Normalfall eine Klausur. Diese kann nach Maßgabe des/der Lehrenden durch ein Referat als Prüfungsleistung ersetzt werden.
---	--	---	---	---	---	-------	---	----	--	-----	---

<b>Modultitel deutsch:</b> Modul 6: Kulturwissenschaft						
<b>Modultitel englisch:</b> Module 6: Cultural Studies						
<b>Studiengang:</b>		Master Romanistik trilingual				
<b>Turnus:</b> Mind. einmal jährlich		<b>Dauer:</b> 1-2 Semester		<b>Fachsemester:</b> 1.-3. Semester	<b>LP:</b> 20	<b>Workload:</b> 600h
<b>1 Modulstruktur:</b>						
	<b>Nr.</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>		<b>Typ + Status</b>	<b>LP</b>	<b>Präsenz</b>
	1	Kulturwissenschaft		HS (P)	10	30h (2 SWS)
	2	Auslandspraktikum		Praktikum (P)	10	300h
<b>2</b>	<b>Lehrinhalte:</b> Das Modul vermittelt theoretische wie praktische Kompetenzen im aufstrebenden Sektor der Kulturwissenschaft. Das HS ist entweder eigens für das Modul konzipiert oder ein HS aus einem anderen Modul des Masters, in dem die Studierenden, die es als Teil von Modul 5 belegen, ihr Referat und ihre Prüfungsleistung zu einem Thema der Kulturwissenschaft erbringen. Themenfelder: Text-Bild-Relationen, Medienwissenschaft, Philologie und Soziologie, Literatur und Religion, Institutionen-, Ideen- und Begriffsgeschichte, Landeskunde etc. Das ca. vierwöchige Auslandspraktikum muss im kulturellen oder wirtschaftlichen Bereich angesiedelt sein. Die Studierenden fertigen über das Praktikum einen fremdsprachlichen Bericht an, der es nicht nur knapp zusammenfasst, sondern darüber hinaus auf die landesspezifischen Gegebenheiten im Bereich der Praktikumsstätigkeit eingeht.					
<b>3</b>	<b>Vermittelte Kompetenzen:</b> Das Modul stärkt das Koordinationsvermögen der AbsolventInnen durch Vernetzung von Sprach- bzw. Literaturwissenschaft mit anderen Disziplinen. Es öffnet den Blick für neue Forschungsfelder. Die Studierenden vertiefen ihre Kenntnis des kulturwissenschaftlichen Diskurses. Sie verstehen es, die im Studium erworbenen systemischen, instrumentalen und kommunikativen Kompetenzen in der beruflichen Praxis anzuwenden. Sie erhalten Gelegenheit, ihre organisatorischen Fähigkeiten unter Beweis zu stellen.					
<b>4</b>	<b>Status:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul				
<b>5</b>	<b>Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:</b> Das HS kann bei entsprechender Themenstellung und Sprachausrichtung von Studierenden der Lehramtsmaster als linguistisches oder literaturwissenschaftliches HS besucht werden.					
<b>6</b>	<b>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b> Das Hauptseminar kann je nach Angebot in einer beliebigen romanischen Philologie absolviert werden. Das Auslandspraktikum muss im Ausdehnungsgebiet einer der drei studierten Sprachen durchgeführt, der zugehörige Bericht in der betroffenen Sprache abgefasst werden.					
<b>7</b>	<b>Leistungsüberprüfung:</b>		<input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen			
<b>8</b>	<b>Art der Prüfungsleistungen:</b> HS: Hausarbeit (20-25 Seiten) oder Klausur; Praktikum: fremdsprachlicher Praktikumsbericht.					
<b>9</b>	<b>Teilnahmevoraussetzungen:</b> Keine.					
<b>10</b>	<b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</b> 15% (7% für die Seminarleistung, 8% für den Praktikumsbericht)					
<b>11</b>	<b>Modulbeauftragter:</b> Prof. Dr. Christoph Strosetzki			<b>Zuständiger Fachbereich:</b> FB 09 - Philologie		

## Modul 6: Kulturwissenschaft

Struktur												
Veranstaltung	Art der Leistung	Teilnahme-Modalitäten		SWS	LP	Fachsemester	Studienleistung			Gewichtung für die Bildung der Modulnote	Voraussetzungen/Erläuterungen	
		aktive TN	erfolgreiche TN				Art	Dauer (in Minuten)	Wahlmöglichkeit			Pflicht
0	<b>Modulabschluss-Prüfung</b> [ ] ja [x] nein											
1	<u>Kulturwissenschaft</u> (Themenbereich) Cultural Studies General Denomination)	[ ] Vorlesung [ ] Übung [x] Seminar	[ ] [ ] [ ]	2	10	1.-3.	[x] Referat [x] schriftl. Ha. [x] Klausur	[ ] [x] [x]	90	[x] [ ] [ ]	[ ] [x] [x]	Das Hauptseminar kann einer beliebigen romanischen Philologie zugehören. Die Entscheidung darüber, ob eine Klausur oder eine Hausarbeit geschrieben wird, trifft die/der Lehrende.
2	<u>Auslandspraktikum</u> <u>Traineeship Abroad</u>	[ ] Vorlesung [ ] Übung [ ] Seminar [x] Praktikum	[ ] [ ] [ ] [ ]		10	1.-3.	[ ] Klausur [ ] Referat [ ] schriftl. Ha. [x] Praktikumsbericht	[ ] [ ] [ ] [x]		[ ] [ ] [ ] [x]	[ ] [ ] [ ] [ ]	Das Praktikum muss im Verbreitungsgebiet einer der studierten Sprachen stattfinden, der Bericht in der betroffenen Sprache verfasst werden. Das Absolvieren des Praktikums ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

<b>Modultitel deutsch:</b> Modul 7: Masterarbeit						
<b>Modultitel englisch:</b> Module 7: Thesis						
<b>Studiengang:</b>		Master Romanistik trilingual				
<b>Turnus:</b> Jedes Semester		<b>Dauer:</b> 1 Semester		<b>Fachsemester:</b> 4. Semester	<b>LP:</b> 30	<b>Workload:</b> 900h
<b>1 Modulstruktur:</b>						
	<b>Nr.</b>		<b>Status</b>	<b>LP</b>	<b>Präsenz</b>	<b>Selbststudium</b>
	1	Masterarbeit	(P)	30		900h
<b>2 Status:</b>		<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul				
<b>6</b>	<b>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b> Die Masterarbeit wird in der Regel zu einem Thema aus dem Bereich der gewählten Hauptsprache und des gewählten Schwerpunktes (Literaturwissenschaft bzw. Linguistik) geschrieben. Die Bearbeitung komparatistischer Themen ist möglich. Die Arbeit ist im Regelfall in deutscher Sprache abzufassen, mit Zustimmung der Betreuerin / des Betreuers kann sie aber auch in der gewählten Hauptsprache, in einer anderen romanischen Sprache oder auf Englisch geschrieben werden.					
<b>9</b>	<b>Teilnahmevoraussetzungen:</b> Bei Beginn der Masterarbeit muss die/der Studierende mindestens 16 LP aus einem oder mehreren vollständig abgeschlossenen Modulen des Masterstudiengangs erworben haben.					
<b>10</b>	<b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</b> 25%					
<b>11</b>	<b>Modulbeauftragter:</b> Prof. Dr. Volker Noll			<b>Zuständiger Fachbereich:</b> FB 09 - Philologie		